

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen		1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	<u>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</u>		1.1	Abschriften und Auszüge	
1.1.1	<u>Fotokopien und Ausdrücke</u>		1.1.4	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung je Seite	
	<u>bis zum Format DIN A4</u>	<u>0,60</u>		DIN A4	0,50
	<u>für die ersten 10 Seiten jeweils</u>	<u>0,40</u>		DIN A3	0,75
	<u>ab der 11. Seite jeweils</u>			DIN A2	1,00
	<u>im Format DIN A3</u>			DIN A1	1,50
	<u>für jede Seite</u>	<u>0,85</u>		DIN A0	2,00
				.	
1.1.2	<u>Farbkopien und -ausdrucke</u>			Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
	<u>im Format DIN A4</u>	<u>1,10</u>			
	<u>im Format DIN A3</u>	<u>1,60</u>			
1.1.3	<u>Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.</u>		1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, Abschriften und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	<u>Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten</u>	<u>8,00</u>		Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	14,00
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	<u>2,00</u>	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,65
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	<u>3,75</u>	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,30
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00	1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50	1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	23,00	1.4.1	Digitale Bildbearbeitung von gescannten Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde	23,00
1.4.2	Scannen, Plotten und Großflächenkopie Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt:	11,50	1.4.2	Scannen, Plotten und Großflächenkopie Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde zzgl. Materialkosten für Papier je Blatt:	11,50
	DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	0,50 1,00 1,50		DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	0,50 1,00 1,50
	Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an.			Für Folien u.ä. fallen jeweils die dreifachen Materialkosten an.	
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite	<u>0,10</u>	1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,40 0,30
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.			Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht		1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	<u>22,00</u>		je angefangene halbe Stunde	19,00
1.9	<u>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</u>				
	je angefangene 10 Minuten	<u>7,50</u>			
1.10	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	<u>2,50</u>			
2	Gutachten		2	Gutachten	
2.1	Bemessungsgrundlage:		2.1	Bemessungsgrundlage:	
2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00	2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	40,00	2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	40,00
			3	entfallen	
			4	entfallen	
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		5	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		5.1	Zufahrten und Zugänge	

Tarif-stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif-stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	5.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich	5.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich	5.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 - 250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich	5.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 – 2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		5.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		5.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	5.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	5.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	5.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	5.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		5.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.2.4.1	höhengleich		5.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	5.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	5.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		5.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	5.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	5.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		5.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	5.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	5.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		5.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	5.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	5.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich

Tarif-stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif-stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		5.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	5.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		5.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	5.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	5.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	5.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	5.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		5.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	5.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		5.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	5.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	5.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	5.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	5.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	5.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	5.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		5.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		5.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	5.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	5.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	5.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		5.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich	5.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	5.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	5.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach <u>Nr. 3.1 bis 3.5.3</u> des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.		5.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 5.1 bis 5.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes		6	Durchführung des Heimgesetzes und des Landespflegegesetzes	
			6.1 – 6.3	entfallen	
4.1	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden	27,50– 275,00	6.4	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie sonstigen Amtshandlungen aufgrund der zum Heimgesetz erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlungen zum Vorteil oder auf Veranlassung des Adressaten der Amtshandlungen vorgenommen werden	27,50 – 275,00
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz		6.5	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare <u>tariflich Beschäftigte</u>	52,00	6.5.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52,00
4.2.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare <u>tariflich Beschäftigte</u>	41,00	6.5.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	41,00
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		7	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG Die Abrechnung erfolgt nach Zeitraufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:		7.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG Die Abrechnung erfolgt nach Zeitraufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:	

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren <u>tariflich Beschäftigten</u> beträgt	67,00	7.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Ange- stellten beträgt	67,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren <u>tariflich Beschäftigten</u> beträgt	52,00	7.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Ange- stellten beträgt	52,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren <u>tariflich Beschäftigten</u> beträgt	41,00	7.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Ange- stellten beträgt	41,00
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutach- ten des Gesundheitsamtes		8	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG		8.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, <u>Zeugnisse, Gutachten</u>	<u>10,00 - 330,00</u>	8.1.1	Amtliche Bescheinigungen	11,00 -33,00
6.1.2	<u>entfallen</u>		8.1.2	Zeugnisse, Gutachten	33,00 -330,00
6.1.3	<u>entfallen</u>		8.1.3	Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	16,50
6.2	<u>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</u>		8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestat- tungsgesetz	33,00 - 132,00
	<u>je angefangene Stunde</u>	<u>33,00</u>			
6.3	<u>entfallen</u>		8.3	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)	11,00
6.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärzt- licher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 zu erheben.)		8.4	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztli- cher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen ge- bührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 zu erheben.)	
6.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Be- kanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		8.4.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gelten- den Fassung gebührenpflichtig sind	

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
6.4.2	<p>Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p> <p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>		8.4.2	<p>Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ</p> <p>Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p>	
6.4.3	<p>Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p> <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p>		8.4.3	<p>Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p> <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p>	
7	<p><u>Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</u> <u>Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</u></p> <p><u>Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7.3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</u></p>				
7.1	<p><u>Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen</u></p>				
7.1.1	<p><u>Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</u></p>	<p>0,00 - 200,00 einmalig</p>			

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
7.1.2	<u>Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</u>	<u>0,00 - 60,00 monatlich</u>			
7.2	<u>Nutzung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen für eigene Zwecke</u>				
7.2.1	<u>Betrachten von amtlichen Geodaten mit Geodiensten oder Geoanwendungen</u>	<u>gebührenfrei</u>			
7.2.2	<u>Erstellen einzelner Drucke von amtlichen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer</u>	<u>gebührenfrei</u>			
7.2.3	<u>Abgabe analoger Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Seite</u>				
	<u>DIN A 4 und DIN A 3</u>	<u>12,00</u>			
	<u>DIN A 2</u>	<u>15,00</u>			
	<u>DIN A 1</u>	<u>20,00</u>			
	<u>DIN A 0</u>	<u>30,00</u>			
7.2.4	<u>Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten einschließlich einfacher Nutzungsrechte je Abgabe</u>				
	<u>für Rasterdaten</u>	<u>20,00 - 200,00</u>			
	<u>für Vektordaten</u>	<u>20,00 - 500,00</u>			
7.2.5	<u>Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von amtlichen Geodaten</u>	<u>20,00</u>			
7.2.6	<u>Bereitstellung von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen einschließlich einfacher Nutzungsrechte</u>	<u>20,00 - 500,00 jährlich</u>			

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
7.3	<u>Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</u>				
7.3.1	<p><u>Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten auf der eigenen Homepage für nicht gewerbliche Zwecke</u></p> <p><u>Der Link muss folgenden Copyrightvermerk enthalten: © Geodaten: Kreis Warendorf</u></p>	gebührenfrei			
7.3.2	<p><u>Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten bis zum Umfang von 1024x768 Bildpunkten für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.</u></p> <p><u>Die Karte muss folgenden Copyrightvermerk tragen: © Geodaten: Kreis Warendorf</u></p>	gebührenfrei			
7.3.3	<u>Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von amtlichen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.</u>	20,00 - 400,00			
7.3.4	<u>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von amtlichen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.</u>	50,00 - 1.000,00			
7.3.5	<p><u>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten amtlichen Geodaten</u></p> <p><u>Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>als Gebühr je Zugriff,</u> • <u>als Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr der nach Tarifstelle 7.2.4, oder</u> <p><u>als prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden.</u></p>	gemäß Einzelvertrag			
7.3.6	<u>Einbetten eines Links auf amtliche Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Homepage für gewerbliche Zwecke</u>	25,00 - 500,00 jährlich			
7.4	<u>Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen</u>				

Tarif- stelle	Änderungsvorschlag	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Derzeit gültiger Gebührentarif	Gebühr EURO
7.4.1	<u>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt.</u>	<u>37,00</u>			
7.4.2	<u>Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft</u>	<u>23,00</u>			